

KATHOLISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE ELLWANGEN

**FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
(FHGO)**

FÜR DEN FRIEDHOF ST. WOLFGANG

VOM 1. JULI 2025

INHALTSÜBERSICHT

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

§ 4 Grabgebühren

§ 5 Bestattungsgebühren

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 7 Grabaufhebungsgebühren

§ 8 Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

§ 9 Verwaltungsgebühren

§ 10 Sonstige Gebühren und Auslagenersatz

§ 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 83 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung für die Diözese Rottenburg-Stuttgart i. V. mit § 6 Abs. 2 der Ortssatzung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ellwangen hat der Verwaltungsausschuss am 30.06.2025 folgende Gebührenordnung für den Friedhof St. Wolfgang als Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Bestattung auf dem Friedhof St. Wolfgang, für die Benutzung der Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen, für die Überlassung von Gräbern und die Verleihung von Grabnutzungsrechten, für die Erteilung der Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen sowie für sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung erhebt die Katholische Gesamtkirchengemeinde Ellwangen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) **Gebührensuldner ist**
 - a) wer die gebührenpflichtige Amtshandlung beantragt oder veranlasst
 - b) wer eine Einrichtung oder Leistung in Anspruch nimmt
 - c) wer nach Gesetz oder aufgrund letztwilliger Verfügung des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtsuldner.
- 3) Die Gebührenschuldner haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben vollständig und richtig zu erteilen sowie die hierfür notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 4) Wird ein Antrag auf Leistung oder Benutzung einer Einrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Leistung oder Benutzung begonnen wurde, wird die Gebühr in voller Höhe erhoben.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Friedhofs- und Bestattungseinrichtung
 - c) bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

- 2) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den / die Schuldner fällig.
- 3) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bis zur vollen Höhe der Gebühren oder des Auslagensatzes verlangt werden.

§ 4 Grabgebühren

Für die Einräumung von Rechten an Grabstätten im Kath. Friedhof St. Wolfgang werden folgende Gebühren erhoben:

1) Reihengräber

Reihengrab 1-stellig	1.020,00 €
Anonymes Urnengrabfeld	710,00 €

2) Wahlgräber

Wahlgrab 1-stellig	1.300,00 €
Wahlgrab 2-stellig	2.600,00 €
Kinderwahlgrab 1-stellig	300,00 €
Einfassung / Wegplatten pauschal	150,00 €
Sargrasenwahlgrab	2.450,00 €
Urnenwahlgrab	1.050,00 €
Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsfeld mit Liegekissen	2.750,00 €
Zweitbeschriftung Liegekissen Urnengemeinschaftsfeld	250,00 €
Baumurnenwahlgrab mit Liegekissen	1.500,00 €
Zweitbeschriftung Liegekissen Baumurnenwahlgrab	250,00 €
Farbliches Auffrischen Erstbeschriftung Liegekissen	85,00 €

3) Grabstätten für Sternenkinder

Bestattungsplatz mit Namensstern	545,00 €
----------------------------------	----------

Das Beschriften des Namenssterns wird vom Friedhofsträger veranlasst und dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

- 4) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes werden für jedes weitere angefangene Jahr erhoben:

Wahlgrab 1-stellig	65,00 €
Wahlgrab 2-stellig	130,00 €
Kinderwahlgrab 1-stellig	20,00 €
Sargrasenwahlgrab	122,50 €
Urnenwahlgrab	70,00 €
Urnenwahlgrab im Urnengemeinschaftsfeld	185,00 €
Baumurnenwahlgrab	100,00 €

- 5) Für weitere Bestattungen innerhalb eines Jahres in dasselbe Grab werden keine Gebühren erhoben.
- 6) Bei Auflösung eines Wahlgrabs, dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, werden bereits entrichtete Gebühren nicht erstattet. Dasselbe gilt auch für Umbettungen, auch wenn die Ruhe- oder Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestattungsgebühren

- 1) Gebühren für das Herstellen und Schließen einer Grabstelle

Sargbestattung Kind bis einschließlich 9. Lebensjahr	280,00 €
Sargbestattung	850,00 €
Urnenbestattung	250,00 €
Bestattung eines sog. Sternkinde	250,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	250,00 €

- 2) Umbettungen

Sarg mit Wiederbestattung im Friedhof	850,00 €
Zuschlag bei Tieferlegung	250,00 €
Sarg mit Überführung nach auswärts	850,00 €
Urne mit Wiederbestattung im Friedhof	300,00 €
Urne mit Überführung nach auswärts	300,00 €

- 3) Inanspruchnahme von Sarg- bzw. Urnenträger

Bei Beisetzung je Träger	45,00 €
Bei Umbettung je Träger	45,00 €

- 4) Inanspruchnahme von Personal und Einrichtungen des Friedhofsträgers

Trauerfeier ohne Bestattung auf dem Friedhof	200,00 €
--	----------

- 5) Bei Abhalten eines Requiems in der Kirche St. Wolfgang Ellwangen kann die Aufbahrung des Sarges bzw. der Urne auf Antrag ebenfalls in der Kirche erfolgen. Zur Abdeckung des hierdurch entstehenden Mehraufwandes wird eine Zusatzgebühr erhoben von

Sarg	460,00 €
Urne	190,00 €

Die Gebühr für die Inanspruchnahme von Sarg- bzw. Urnenträgern nach Absatz 3 ist enthalten.

Auf die Regelungen der Friedhofsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

- 6) Beisetzungen an Samstagen, sowie Sonn- und Feiertagen

Je angefangene Stunde pro Person	50,00 €
----------------------------------	---------

§ 6 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- 1) Zur Deckung der allgemeinen Kosten der Unterhaltung des Friedhofs, wie Wasser, Grünpflege, Müll, Instandhaltung, Räumen und Streuen im Winter u. ä. wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

Diese Gebühr beträgt für alle Grabstätten pro Jahr 20,00 €

- 2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bei Überlassung eines Reihengrabes oder Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab von bis zu 20 Jahren und bei Urnen und Kinderwahlgräbern von 15 Jahren im Voraus mit der Grabgebühr zu entrichten.
- 3) Bei einem erneuten Erwerb eines Grabnutzungsrechtes wird die o. g. Gebühr je Grabfläche für jedes weitere angefangene Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist auch in diesem Fall im Voraus mit der Grabgebühr zu entrichten.

§ 7 Grabauflösungsgebühren

Für das Abräumen von Gräbern einschließlich Entfernung der Grabmäler sowie die Pflege von vorzeitig abgeräumten Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

Grabstätte 1-stellig ohne Einfassung	200,00 €
Grabstätte 2-stellig ohne Einfassung	300,00 €
Urnengrabstätte	150,00 €
Kinderwahlgrab	150,00 €
Zuschlag für Einfassungen	150,00 €
Pflege von abgeräumten Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist pro Monat	20,00 €

Wird die Gebühr für das Abräumen eines Grabes bereits bei der Entrichtung der Grabgebühren bezahlt, wird ein Zuschlag von 50 % auf die jeweilige Grabaufhebungsgebühr erhoben.

§ 8 Benutzung der Leichen- und Aussegnungshalle

Die Leichen- und Aussegnungshalle steht im Eigentum der Stadt Ellwangen. Für die Benutzung dieser Einrichtung gelten die entsprechenden Regelungen der Stadt Ellwangen.

§ 9 Verwaltungsgebühren

Beisetzungen von Leichen, Gebeinen, Urnen	75,00 €
Umbettungen und bei Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	75,00 €
Trauerfeier ohne Bestattung auf dem Friedhof	75,00 €
Trauerfeier in der Kirche St. Wolfgang mit Aufbahrung dort	75,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechts	75,00 €
Auflösung der Grabstätte	75,00 €
Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof zur	
- Gewerbsmäßigen Grabpflege für befristete Genehmigung bis zu drei Jahren	70,00 €
- Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen für befristete Genehmigungen bis zu drei Jahren	200,00 €
- Errichtung und Unterhaltung von Grabmalen und Grabeinfassungen für Einzelgenehmigungen	50,00 €
Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals, eines Grabmalzusatzes oder sonstiger Grabausstattungen für alle Grabarten	60,00 €

§ 10 Sonstige Gebühren und Auslagenersatz

- 1) Für sonstige Leistungen, die in der Gebührensatzung nicht einzeln aufgeführt sind, werden die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten erhoben.
- 2) Entstehen bei der Durchführung einer Bestattung oder eines sonstigen Auftrags von Hinterbliebenen Auslagen, die das übliche Maß erheblich übersteigen, so sind diese besonders zu erstatten.

§ 12 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.07.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ellwangen vom 01.03.2016 außer Kraft.

Ellwangen, den 01.07.2025
Katholische Gesamtkirchengemeinde Ellwangen



Prof. Dr. PhDr. Sven van Meegen
Leitender Pfarrer



Christine Eberle
Gewählte Vorsitzende

Genehmigungsvermerk des Diözesanverwaltungsrates: